



«Kurz und Knapp»

AHV – die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Mai 2022

«Kurz und Knapp»: AHV – die Alters- und Hinterlassenversicherung

Die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV) bildet die erste Säule im Schweizer Vorsorgesystem und funktioniert nach dem sogenannten Umlageverfahren, das bedeutet, dass mit den Beiträgen der aktiv Erwerbstätigen die Renten der Pensionäre finanziert werden. Alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen sind der AHV unterstellt und bezahlen Beiträge, entweder als Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige. Ab Pensionierung besteht ein Anspruch auf eine lebenslange Rente aus der AHV. Die

Höhe der Rente bemisst sich einerseits nach der Anzahl Beitragsjahre und andererseits dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen. Fehlende Beitragsjahre führen zu einer Kürzung der späteren Rente. Pro fehlendem Jahr ist mit einer Kürzung von rund 2.3% zu rechnen. Um zu erfahren, mit welcher Rente gerechnet werden kann, besteht die Möglichkeit, eine Rentenvorausberechnung zu bestellen. Fehlende Beitragsjahre können mit einem AHV Kontoauszug eruiert werden. Die wichtigsten Eckdaten zur AHV in der nachstehenden Übersicht:

AHV-Vorbezug

Anzahl Jahre	Kürzung
1 Jahr Vorbezug:	6.80%
2 Jahre Vorbezug:	13.6%

AHV-Aufschub

Anzahl Jahre	Anzahl Monate / Zuschlag			
	0 bis 2	3 bis 5	6 bis 8	9 bis 11
1 Jahr:	5.2%	6.6%	8.0%	9.4%
2 Jahre:	10.8%	12.3%	13.9%	15.5%
3 Jahre:	17.1%	18.8%	20.5%	22.2%
4 Jahre:	24.0%	25.8%	27.7%	29.6%
5 Jahre:	31.5%	-	-	-

Sowohl bei einem Vorbezug als auch bei einem Aufschub der Altersrente aus der AHV sind gewisse Fristen zu beachten. **Gut zu wissen:** Leistungen aus der AHV müssen immer aktiv beantragt werden. Das gilt auch für einen Vorbezug und insbesondere für einen Aufschub. Ohne eine Anmeldung des Aufschubs innerhalb eines Jahres nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters verfällt ein Anspruch auf einen Zuschlag. Auch bei der AHV lohnt sich also eine Planung im Hinblick auf den persönlichen Ruhestand.

Inflation und AHV

Gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHVG) Art. 33^{ter} Abs 1

Minimalrenten	pro Monat	pro Jahr
Einzelpersonen:	1'195	14'340
Ehepaare:	2'390	28'680

Maximalrenten	pro Monat	pro Jahr
Einzelpersonen:	2'390	28'680
Ehepaare:	3'585	43'020

Übrige Eckdaten

Beitragsjahre für Vollrente ♂:	44
Beitragsjahre für Vollrente ♀:	43
Ø Einkommen:	86'040

passt der Bundesrat die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung an. Steigt der Konsumentenpreisindex innerhalb eines Jahres um mehr als 4 Prozent, erfolgt die Anpassung auch früher. Ein historischer Vergleich seit 1980 zwischen der Entwicklung der AHV Renten (maximale AHV Rente für eine Einzelperson) und dem Konsumentenpreisindex zeigt, dass die AHV Renten überdurchschnittlich stark angestiegen sind (siehe nachstehende Grafik). Auch inflationsbereinigt steht demnach den Rentnern heute mehr Kaufkraft zur Verfügung. Da die Inflationsanpassung im Gegensatz zu den Renten aus der Pensionskasse gesetzlich geregelt ist dürfte die künftige Inflation keinen negativen Einfluss auf die AHV Renten haben.

